## 166. Ordnung für den Kirchenpfleger von Oberstrass 1764 Dezember 7

Regest: Der Stillstand von Oberstrass erlässt mit Zustimmung der Obervögte eine Ordnung für den Kirchenpfleger. Geregelt werden unter anderem folgende Punkte: Der Kirchenpfleger muss zwei Bürgen stellen und den Vorstehern jährlich Rechnung ablegen (1). Er soll die jährlichen Zinse und die Restanzen einziehen, unnötige Ausgaben vermeiden und kein Geld verleihen oder vorstrecken (2). Er soll die für das Kirchengut vorgesehenen Gelder einziehen, namentlich die in der Urkunde vom 21. März 1737 genannten Beträge. Dem Kirchenpfleger stehen für den Unterhalt der Gebäude die Gelder von Neuzuzügern, einheiratenden Frauen sowie Frauen, welche die Gemeinde wegen Heirat verlassen, zur Verfügung (3). Ohne Wissen des Stillstands darf der Kirchenpfleger keine Änderungen am Kirchengut vornehmen (4). Nach seiner Wahl hat der Kirchenpfleger dreissig Gulden in das Kirchengut zu bezahlen. Wenn er in der Gemeinde befördert wird, soll er die Kirchenpflegerstelle aufgeben oder weitere dreissig Gulden bezahlen (5). Der Rang des Kirchenpflegers beim Stillstand oder im Gemeindehaus soll vorerst unverändert bleiben. Über Änderungen hat der Stillstand zu entscheiden (6). Auf Wunsch des Stillstands siegelt Johannes Scheuchzer, Obervogt der Vier Wachten und Wipkingen.

Kommentar: In Oberstrass wurde 1734/1735 ein eigenes Bethaus errichtet, das auch als Schule diente. Das Bethaus wurde am 1. Mai 1735 eingeweiht, die Schulstube war bereits am 4. April bezogen worden. 1764 wurde anlässlich der Vakanz der Stelle des Kirchenpflegers die vorliegende Ordnung durch den Stillstand erstellt und von den Obervögten bestätigt. Eine ähnliche Ordnung, die jedoch auch Bestimmungen für den Schulmeister enthält, war 1763 auch in Fluntern erlassen worden, als dort das Bethaus eingeweiht und Hans Konrad Frymann zum Kirchen- und Schulpfleger gewählt wurde (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 164). Zum Bethaus und der Schule in Oberstrass vgl. Adams 1983, S. 112-114, 124-125.

Nachdeme ein ehrlicher stillstand an der Oberen Straaß bey vacant gewordener ihrer kirchen-pfleger stell erforderlich und nuzlich zu seyn erachtet, zu eines jeweiligen könfftigen kirchen-pflegers verhalt und obligenheit eine aus mngnhhrn satzung hargenohmmene verordnung auszusetzen und dem selben samth beygefüegten zu hochoberkeitlich anbefohlener aüfnung derley güetteren abgesehenen articlen zu pflichtmäßiger befolgung vorzuhalten, so hat der selbe unter dem 21<sup>ten</sup> octobris diß jahrs harüber umständtlich sein gut befinden geaüßeret und zu pappier gebracht, mithin darüber das oberkeitliche gut befinden mnhhrn ober-vögten in geziemender ehrenbietligkeit ausgebätten, welche sich unsere nuzliche sorgfalt bestens gefallen laßen und nach einsehung des diesfählig eigentlichen verhalts mehr gedacht ehrlichen stillstands errichteten project zu allsteth hinkönfftig pflichtiger und geflißener befolgung oberkeitlich bestäthet und in diß instrument verfaßen laßen, in weise und form, wie hernach stehet:

1. Da nach ungnhhrn ernstlichem will und meynung die kirchen güeter best möglichest geaüfnet werden sollen, zudem end hin dieselbige nur durch fromme, verständige und wohlbemittlete männer zu verwalten sind, so solle überhin ein jeweiliger kirchen pfleger / [S. 2] um das übernehmmende kirchen-gueth sowohl, als was er während seiner verwalthung durch gottes seegen einnihmmt und vorschlagt, zwey habhaffte bürgen stellen und für seine verwalthung alljährlich den vorstehern ordentliche und specificierliche rechnung des einnehmmens und ausgebens halben ablegen.

15

- 2. Er sölle die jährlichen zinß zu rechter zeith einziehen, die ausstehenden restanzen rechtlich einziehen, alle unnöthigen ausgaaben abschaffen, in zukonfft nichts mehr unter dem titul guter freünden ausliehen, auch keinen unhaußlichen und liederlichen leüthen auf geringe und schlechte pfand etwas vorstreken, sonderen in allweg seine verwalthung auf das vortheilhafftigste einrichten.
- 3. Er sölle sich obgelegen halten, geflißenlich einzuziehen und zuverrechnen die dem kirchen güttli oberkeitlich stipulierte geldter, benanntlich die von den hhrn obervögten in dem kirchenbrieff sub 21<sup>ten</sup> martii 1737<sup>1</sup> zu unterhaltung des kirchen gebaüs ohne der gemeind beschwehrd von einem neüen in die gemeind kommenden einkaüffer zubeziehen verordnete neün gulden.

Deßgleichen fünff pfund von einer brauth, welche in die gemeind heürathen will. / [S. 3]

Item was die vermehrung der sub 17<sup>ten</sup> junii 1755 hochoberkeitlich publicierten mandats² vermag, nammlich von einer frömbden weibs persohn, welche außert ungnhhrrn gerichten und gebiethen har ist und in die gemeind heürathen wollte, und zwahren ehe sie verkündet wird, zu obbesagten fünf pfund annoch fünf gulden, also von einer solch frömbden weibs persohn zusammen siben gulden zwanzig schilling.

Mehr von einer einheimschen weibs persohn, welche aus der gemeind in eine andere heürathet, und zwahren ehe sie verkündet wird, fünf gulden.

- 4. Es sölle ein jeweiliger kirchen-pfleger, um allen unnöthigen ausgaaben vorzubiegen und dem gütli nach erforderen zu haußen, ohne vorwüßen eines ganzen ehrsamen stillstands in haubt sachen nichts abzuänderen nach vorzunehmen befüegt seyn.
- 5. Und damit dem kirchen güetli erforderlicher maaßen so vil möglich aufgeholffen werden möge, so ist von einem ehrsamen stillstand fehrners angesehen und hiermit oberkeitlich bestimmt worden, daß ein jeweiliger konfftiger kirchen pfleger (der ohne dem bey seiner erwehlung keine kösten gegen der gemeind zubestreitten hat, und ihme nach ein eigenes ohrt in dem kirchli assigniert ist) gerad nach der wahl in daßelbe als eine silber gaab dreyßig gulden schenken solle; in der / [S. 4] weitheren meynung, daß, wann ein kirchen pfleger in der gemeind weither beförderet wurde, ein solcher um eben dieser abgesehenen aüfnung willen die kirchenpfleger stell von sich geben müße. Jedoch möge ihm frey stehen, dieselbige in solchem fahl auf sein gefallen gegen wiedermahliger erlegung der bestimmten dreyßig gulden weithers zubehalten.
- 6. Den rang eines kirchen pflegers bey dem stillstand oder auf dem gemeindhauß betreffende, kan mann es bey dem einmahl eingeführten bewenden laßen. Wann aber nach den umständen harüber etwas anders zuverfüegen wäre, so stehet es in der disposition eines ehrsamen stillstands.

Endtlich sölle eines kirchen pflegers halben bey einem ehrsamen stillstand sonderheitlich über nachfolgende drey puncten nachgefraget werden:

Ob ein solcher ein ehrbahrer, redlicher, wahrhaffter mann, auch dem geitz feind, und also eines amts würdig seye?

Ob er seinem ammt getreulich oblige, gute achtung gebe, daß an dem kirchen und schul-gebaü alles behörig in ehren gehalten werde?

Ob er in allweg ohne interessiertes wesen des kirchen-guets nutzen befördere? / [S. 5]

Daß nun diesem allem fürohin unter gottes beystand und seegen getreülich nachgelebt werde und in behörigen kräfften behalten werden möge, so haben die vorstehere eines ehrsamen stillstands an der Oberen Straaß mit geziemendem respect erbätten den wohlgeachten, wohledelgebohrnen, wohledlen, gestrengen, vesten, frommen, fürnehmen, fürsichtigen und weisen herren, herren Johannes Scheüchzer, zunfftmeister und des inneren raths hoch loblichen stands Zürich, bergherr, auch verordneten examinator der kirchen und schuldieneren und der zeith wohl regierenden herren amts obervogt der IV Wachten und zu Wipkingen, dieseres instrument mit seinem wohlanerbohrnen ehreneinsigel (jedoch ungnhhrrn an dero dieser gegend beherrschenden obervogteyherrlichkeit ohnvergriffen, deßgleichen wohlehrengedachtem herren besigler und deßelben erben ohne schaaden) zu bekräfftigen.

Datiert, den  $7^{\text{ten}}$  decemb<sup>ris</sup> nach Christi, unsers lieben herren und heilands, heilwerther gebuhrt gezehlet ein tausend siben hundert sechszig und vier jahr.

Landschreiber Scheuchzer

[Vermerk auf der Rückseite:] Oberkeitlich ratificierte verordnung der pflichten und obligenheiten eines kirchen-pflegers an der Oberen Straaß in aüfnung und erforderlicher verwalthung des daselbstigen kirchengueths. Datiert, den 7<sup>tim</sup> decemb<sup>ris</sup> anno 1764.

**Original:** StArZH VI.OS.A.6.:69; Heft (4 Blätter); Johann Jakob Scheuchzer, Landschreiber; Papier, 22.0 × 36.0 cm, Stockflecken; 1 Siegel: Johannes Scheuchzer, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, fehlt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um den Stiftungsbrief für die Kirche und Schule in Oberstrass, StArZH VI.OS.A.2.:8.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Am 17. Juni 1755 hatte die Stadt Zürich ein Mandat betreffend die Eheschliessung mit fremden Frauen erlassen (StAZH III AAb 1.11, Nr. 90); abgedruckt auch in SBPOZH, Bd. 2, Nr. 12, S. 261-267.